

(3) Der Staatshaushalts-Etat enthält den ordentlichen und, soweit nötig, den außerordentlichen Etat.

(4) Das Dekret, mit dem der Staatshaushalts-Etat den Ständen vorgelegt wird, hat die Gegenzeichnung sämtlicher Staatsminister zu tragen.

## § 2.

(1) In den ordentlichen Etat sind die aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Staates fließenden Einnahmen und die davon zu bestreitenden Ausgaben nach Jahresbeträgen berechnet aufzunehmen.

§. 287.

(2) Der ordentliche Etat ist nach Kapiteln und Titeln aufzustellen. Die Kapitel haben den Anteil der einzelnen Verwaltungszweige an den Einnahmen und Ausgaben | nachzuweisen. Die Titel sind dazu bestimmt, die Einnahmen und Ausgaben je nach ihrer Art in einheitliche Gruppen zu zerlegen, für die Ausgaben aber zugleich deren Zweck und den Höchstbetrag der der Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel anzugeben. Soweit Ausnahmen nicht in § 6 vorgesehen sind, darf der Zweck einer Ausgabe nicht so bezeichnet werden, daß er nicht deutlich erkennbar ist.

(3) Die Ausgaben zerfallen in persönliche und sächliche Ausgaben. Soweit es in einzelnen Fällen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, persönliche und sächliche Ausgaben gesondert nachzuweisen, ist jedesmal ein ausdrücklicher Vermerk des Inhalts in die Gegenstandsspalte des Etats aufzunehmen, daß die Verrechnung beider Arten von Ausgaben an der betreffenden Stelle gestattet sei.

(4) Die Titel dürfen in weitere Unterabteilungen zergliedert werden.

(5) Einnahmen und Ausgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, in der sie nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich eingehen oder erforderlich werden.

(6) Bei einmaligen Ausgaben zu bestimmten Zwecken ist für jeden eine selbständige Ausgabebewilligung umfassenden Gegenstand ein besonderer Titel oder eine besondere Unterabteilung eines Titels zu bilden und nachzuweisen, wie der eingestellte Betrag berechnet worden ist.

## § 3.

(1) In den außerordentlichen Etat sind die einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben aufzunehmen, die in den regel-